

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte der Stadt Hachenburg vom 10. April 2003

1. Die in Hachenburg, Stadtteil Altstadt, neben dem "Faberschen Forsthaus" gelegene Grillhütte wird von der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg an Einzelpersonen, Vereine oder Personengruppen zur Benutzung vermietet.
2. Vor der Benutzung der Grillhütte wird zwischen der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Unterschrift der Nutzenden muss von einer geschäftsfähigen Person im Sinne des BGB abgegeben werden.
3. Die Hütte mit ihren Anlagen ist pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch bis zum folgenden Tage, 12.00 Uhr, wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Der Schlüssel für die Hütte ist nach der Reinigung bei der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, abzugeben.

Bei der Abgabe des Schlüssels wird die ordnungsgemäße Übergabe der Hütte durch die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg überprüft. Dem Benutzer wird anheim gestellt, an dieser Überprüfung teilzunehmen.

4. Schäden sind sofort bei der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg zu melden.
Wer mutwillig oder fahrlässig Schäden verursacht, wird für diese haftbar gemacht.
5. Jeder Besucher der Hütte ist zu äußerster Vorsicht im Umgang mit "offenem" Feuer verpflichtet. Offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstelle ist untersagt.
6. Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung beträgt:

a) für ortsansässige Benutzer	40,00 € / Tag,
b) für auswärtige Benutzer	70,00 € / Tag.

Bei mehrtägiger Nutzung reduziert sich das zu entrichtende Entgelt ab dem zweiten Tag auf 30 % der obigen Beträge.

Das Entgelt ist im Voraus bei Abholung des Schlüssels zu zahlen. Gleichzeitig ist eine Kautionshöhe von 50,00 € für die ordnungsgemäße Reinigung der Hütte und deren Umgebung zu hinterlegen, welche bei erfolgter Reinigung der Hütte gemäß Ziffer 3 zurückgezahlt wird. In Einzelfällen kann die Verwaltung eine erhöhte Kautionshöhe bis maximal 500,00 € verlangen.

Bei der ausschließlichen Nutzung der der Grillhütte angegliederten Einrichtungsgegenstände (Toiletten etc.) ohne Anmietung der Grillhütte sind die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erstatten.

7. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.04.2003 beschlossen und tritt ab 01.05.2003 in Kraft.
8. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 31. März 1995 tritt hiermit außer Kraft.

Hachenburg, 10. April 2003

Klößner
Stadtbürgermeister